



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

# InfoBrief

## Sozialrecht

Januar 2020

### **Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Angehörigen-Entlastungsgesetz** Wichtige Änderungen zum 01.01.2020

- **Höhere Vermögensfreigrenzen** für Menschen mit Behinderung und **Verbesserungen** bei der Unterhaltsheranziehung der Eltern
- **Endlich!**  
Anspruch auf Grundsicherung auch bei Besuch des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches einer WfbM
- **Höherer Regelsatz der Grundsicherung**

**Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH**  
Fürstenrieder Straße 281  
81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70  
Telefax: (0 89) 76 73 60 88

[info@hoffmann-gress.de](mailto:info@hoffmann-gress.de)  
[www.hoffmann-gress.de](http://www.hoffmann-gress.de)

## 1. Höhere Vermögensfreigrenzen für Menschen mit Behinderung und Verbesserungen bei der Unterhaltsheranziehung der Eltern

Durch das Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ergeben sich zum 01.01.2020 deutliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und deren Eltern.

### 1.1 Höhere Vermögensfreigrenzen für Menschen mit Behinderung

Die Vermögensfreigrenze für Leistungen der **Eingliederungshilfe** (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach dem SGB IX) steigt ab dem 01.01.2020 gemäß § 139 SGB IX von bisher € 30.000 auf **€ 57.330**.

Diese Vermögensfreigrenze ist gesetzlich festgelegt auf 150 % der Bezugsgröße für die Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Die Bezugsgröße liegt in 2020 bei € 38.220.

Werden gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) beansprucht, z. B. im Rahmen einer 24-Stunden-Assistenz, gilt die neue Vermögensfreigrenze uneingeschränkt auch für die Leistungen der Hilfe zur Pflege (vgl. § 103 SGB IX). Bisher war nur das aus eigenem Erwerbseinkommen angesparte Vermögen gemäß § 66 a SGB XII geschützt.

Das Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern/-innen bleibt ab 01.01.2020 bei der Bedarfsprüfung für Leistungen der Eingliederungshilfe unberücksichtigt.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören z.B. Freizeitassistenz oder persönliche Assistenz, Assistenzleistungen bei einem ambulant betreuten Wohnen oder beim Wohnen in einer Wohneinrichtung („Wohnheim“).

Seit 01.04.2017 beträgt die Vermögensfreigrenze für **Leistungen zum Lebensunterhalt**, wie Leistungen der **Grundsicherung**, **€ 5.000** anstelle der vorherigen Freigrenze von nur € 2.600. An dieser Freigrenze hat sich zum 01.01.2020 nichts geändert.

Zu beachten ist, dass die Vermögensgrenze von € 5.000 auch für Menschen gilt, die in einer Behinderteneinrichtung leben. Denn auch der Lebensunterhalt in der Behinderteneinrichtung wird vom Sozialhilfeträger über Leistungen der Grundsicherung finanziert, da der Bewohner in der Regel keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat. Ein Vermögen oberhalb von € 5.000 müsste daher zur Deckung des Lebensunterhaltes aufgebraucht werden. Damit profitiert ein Bewohner einer Behinderteneinrichtung im Ergebnis nicht von der höheren Vermögensfreigrenze für Leistungen der Eingliederungshilfe von jetzt € 57.330.

## 1.2 Verringerte Unterhaltsheranziehung bzw. geringere Zuzahlungsverpflichtung für Eltern

Der Unterhaltsbeitrag bzw. die Zuzahlungsverpflichtung der Eltern für die Kosten einer vollstationären Unterbringung (Wohnheim“) ihrer volljährigen Kinder mit Behinderung betrug bis 31.12.2019 pauschal maximal monatlich € 60,93.

Der Unterhaltsbeitrag der Eltern entfällt vollständig zum 01.01.2020, vorausgesetzt keiner der Elternteile hat ein jeweiliges Jahreseinkommen (brutto) über € 100.000.

Bei einem Jahreseinkommen (brutto) eines Elternteiles über € 100.000 haben die Eltern einen Unterhaltsbeitrag

- für Leistungen der Grundsicherung in Höhe von maximal € 26,49 monatlich
- und für Leistungen der Hilfe zur Pflege in Höhe von maximal € 34,44 monatlich

zu bezahlen (§ 94 Abs. 1a, Abs. 2 SGB XII).

Für Leistungen der Eingliederungshilfe entfällt der Unterhaltsbeitrag von bisher monatlich € 34,44 ab 01.01.2020 unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern (da die Regelung des § 138 Abs. 4 SGB IX zum 01.01.2020 gestrichen wurde).

- Eltern, die bisher monatlich € 60,93 als Kostenbeitrag an den Kostenträger (Bezirke) bezahlt haben, müssen ab 01.01.2020 keinen Kostenbeitrag mehr bezahlen, wenn kein Elternteil ein Jahreseinkommen über € 100.000 besitzt. Bestehende Daueraufträge zur Überweisung des Kostenbeitrages sollten in diesem Fall storniert werden.

- **Hinweis** zu aktuellen Informationsschreiben der Bezirke:

Die Bezirke haben insbesondere Eltern, deren Kinder mit Behinderung in einer Wohneinrichtung leben, über die Änderungen beim Kostenbeitrag zum 01.01.2020 schriftlich informiert. Allerdings kann durch diese Schreiben bei den Eltern der Eindruck entstehen, dass sie weiterhin den bisherigen monatlichen Kostenbeitrag von € 60,93 bezahlen müssen, wenn ein Elternteil ein Jahreseinkommen (brutto) über € 100.000 besitzt.

Tatsächlich fällt in diesen Fällen jedoch regelmäßig nur noch ein Kostenbeitrag von monatlich € 26,49 für Leistungen der Grundsicherung an. Der Kostenbeitrag für Leistungen der Eingliederungshilfe ist zum 01.01.2020 vollständig entfallen und Leistungen der Hilfe zur Pflege fallen in „Behinderteneinrichtungen“ regelmäßig nicht an.

- **Hinweis** für Eltern, deren volljährige Kinder zu Hause leben:

Volljährige Kinder mit Behinderung, die zu Hause bei den Eltern leben, erhielten bisher keine Grundsicherung, wenn ein Elternteil ein Jahreseinkommen (brutto) über € 100.000 hatte. Ab 01.01.2020 können jetzt Leistungen der Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern beansprucht werden. Bei einem Jahreseinkommen eines Elternteiles über € 100.000 haben die Eltern allerdings einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von € 26,49 monatlich an den Sozialhilfeträger zu bezahlen.

## 2. **Endlich!**

### **Anspruch auf Grundsicherung bei Besuch des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches einer WfbM**

Bei Besuch des Eingangsverfahrens oder des Berufsbildungsbereiches einer WfbM haben die Sozialhilfeträger bisher häufig (rechtswidrig) Leistungen der Grundsicherung mit der Begründung verweigert, dass noch keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliege.

Durch § 41 Abs. 3a SGB XII wird jetzt klargestellt, dass Menschen mit Behinderung für den Zeitraum, in dem sie das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben.

Sollten Menschen mit Behinderung bei Besuch des Eingangsverfahrens oder des Berufsbildungsbereiches einer WfbM noch keine Leistungen der Grundsicherung erhalten, sollten sie unverzüglich Leistungen der Grundsicherung unter Hinweis auf die gesetzliche Klarstellung beantragen.

## 3. **Weitere Änderungen zum 01.01.2020**

### 3.1 **Höherer Regelsatz der Grundsicherung**

Wer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 42 ff SGB XII) bezieht, erhält ab 01.01.2020 mehr Geld. Der Regelsatz für Menschen mit Behinderung, die alleinstehend sind oder zu Hause bei ihren Eltern leben, steigt von € 424 auf **€ 432** pro Monat.

### 3.2 **Nicht übersehen!**

#### **Pauschaler Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach der Differenzmethode gemäß § 42a Abs. 3 SGB XII**

Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung beziehen und noch keinen Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten, sollten den pauschalen Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach der Differenzmethode gemäß § 42a Abs. 3 SGB XII beim Sozialhilfeträger beantragen.

Wird die Zahlung von Unterkunftskosten beansprucht, muss regelmäßig ein wirksamer Mietvertrag vorgelegt werden. Bereits seit dem 01.07.2017

gibt es für Menschen mit Behinderung, die noch im Haushalt der Eltern leben, jedoch zusätzlich die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten ohne Abschluss eines Mietvertrages zu erhalten.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode gemäß § 42a Abs. 3 SGB XII).

Den Differenzbetrag erhält der Leistungsberechtigte als Wohnkostenzuschuss, ohne nachweisen zu müssen, dass er auch tatsächlich Wohnkosten zahlt. Entsprechend des prozentualen Anteils an den Unterkunftskosten können zusätzlich anteilige Heizkosten beansprucht werden.

#### Berechnungsbeispiel zum Zuschuss zu den Unterkunftskosten:

Das anspruchsberechtigte Kind lebt zusammen mit seinen beiden Eltern zu dritt im Haus der Eltern und arbeitet in einer WfbM. Die Eltern haben mit dem Kind keinen Mietvertrag abgeschlossen. Die monatlichen Heizkosten betragen € 120. Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Angemessene Wohnkosten für einen 3-Personen-Haushalt gemäß örtlicher Mietobergrenze (richtet sich nach dem örtlichen Mietspiegel), z.B.	€ 600
abzüglich angemessene Wohnkosten 2-Personen-Haushalt z. B.	- € 530
Differenzbetrag und <b>Zuschuss:</b>	<u>€ 70</u>

Zusätzlich kann ein **Heizkostenzuschuss in Höhe von € 13,99** (= 11,66% aus € 120) beansprucht werden.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt  
**Fachanwalt für Sozialrecht**  
Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH  
Fürstenrieder Str. 281  
81377 München  
Tel.: 089-76736070  
Fax.: 089-76736088  
info@hoffmann-gress.de  
www.hoffmann-gress.de